

RECHT UND STAAT
IN GESCHICHTE UND GEGENWART
EINE SAMMLUNG VON VORTRÄGEN UND SCHRIFTEN AUS
DEM GEBIET DER GESAMTEN STAATSWISSENSCHAFTEN

97

INTERESSENJURISPRUDENZ

*Gastvorlesung an der Universität Frankfurt a. M.,
gehalten am 15. Dezember 1932*

VON

PHILIPP HECK
PROFESSOR IN TÜBINGEN



1 9 3 3

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Druck von H. L a u p p jr in Tübingen

eISBN 978-3-16-166118-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Vorbemerkung.

Die nachstehende Veröffentlichung gibt eine kurze Zusammenfassung für das Niveau des akademischen Unterrichts. Der Vorlesung sind in den Anmerkungen einzelne Erläuterungen und literarische Nachweisungen beigelegt.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Programm	7
Gegensatz der beiden Lehren S. 8.	
II. Die Kausalität der Rechtselemente	10
Die Elemente des Rechts S. 10. – Die Kausalität der Allgemeinbegriffe S. 11. – Die Lehre Jherings S. 12. – Die Theorie der Interessenkonflikte S. 12.	
III. Die richterliche Fallentscheidung	15
Die ältere Lehre S. 15. – Erkenntnisdogma S. 15. – Die Lückenergänzung durch Konstruktion S. 16. – Die neuere Lehre S. 19. – Grundlegung S. 19. – Lücken- ergänzung S. 20. – Richterliche Rechtsschöpfung S. 21. – Verträge zugunsten eines Dritten auf den Todes- fall S. 21.	
IV. Der Aufbau der Rechtswissenschaft	25
Die ältere Lehre S. 25. – Die Forderungen der Inter- essenjurisprudenz S. 27. – Der akademische Unter- richt S. 30.	
V. Schlußbemerkungen	32
Der Wert der Methodenänderung S. 32.	
Anmerkungen	34

I. Programm.

Liebe Kommilitonen, geehrte Hörer!

Der Gegenstand meiner Gastvorlesung hat für mich eine andere Bedeutung als sie sonstige Gegenstände haben würden. Es handelt sich nicht um eins von den vielen Problemen, denen ein Hochschullehrer nähertritt, sondern es handelt sich recht eigentlich um den Gegenstand meiner Lebensarbeit. Seit meiner Habilitationsschrift ¹⁾ bin ich für die Methode der Interessenjurisprudenz eingetreten in meinen Vorlesungen, in theoretischen Auseinandersetzungen und in praktischer Durchführung, letzteres namentlich in meinen beiden Grundrissen über Schuldrecht und Sachenrecht ²⁾. Es ist mir eine Freude, daß ich sie vor einem neuen Auditorium erörtern kann. Allerdings muß ich von vornherein auf gewisse Beschränkungen hinweisen, um Sie nicht nachher zu enttäuschen.

Die Interessenjurisprudenz ist eine Methodenlehre für die praktische Rechtswissenschaft ³⁾. Sie will die Grundsätze feststellen, die der Richter bei seiner Fallentscheidung befolgen soll und die deshalb auch für denjenigen Forscher bedeutsam sind, der die Arbeit des Richters vorbereiten will. Dagegen ist die Interessenjurisprudenz keine Lebensphilosophie, auch nicht derjenige Teil der Philosophie, den man als Rechtsphilosophie bezeichnet. Gelegentlich ⁴⁾ wird unserer Lehre der Vorwurf gemacht, daß wir zwar von Abwägung der Interessen reden, aber dem Gesetzgeber keine allgemeinen Maßstäbe an die Hand gäben, keine Rangordnung der Lebensgüter, aus der sich die Rechtsordnung ergeben würde. Eine solche Rangordnung haben wir allerdings nicht gegeben und auch heute werden Sie von

einer solchen Rangordnung nichts hören. Denn diese höchsten Ziele haben wir uns gar nicht gestellt. Wir wollen für den Richter arbeiten. Der Richter hat nicht eine neue Rechtsordnung frei zu schaffen, sondern in einer gegebenen Rechtsordnung an der Verwirklichung anerkannter Ideale mitzuarbeiten. Deshalb ist das Ziel unserer Methode ein beschränktes, wenn auch immer noch ein sehr wichtiges.

Auch hinsichtlich der Methodenlehre muß ich mich wegen der Kürze der Zeit auf die Grundanschauungen beschränken. Eine Methodenlehre läßt sich nicht in einer Stunde geben. Hinsichtlich der Erörterung der Einzelheiten muß ich auf die Literatur verweisen. Aber für die Grundzüge dürfte die Zeit ausreichen. Denn es handelt sich, das muß ich von vornherein betonen, nicht um eine besondere, schwer zu erfassende Kunstlehre, sondern die Grundgedanken sind äußerst einfach. Es handelt sich, vielleicht mit Ausnahme einer mehr positiven Maxime, die ich als Maxime der Interessengliederung oder als Konflikts-theorie später erörtern werde, um sehr naheliegende, ich möchte sagen, elementare Einsichten. Vielleicht wird mancher Hörer am Schlusse der Vorlesung meinen, um so selbstverständliche Dinge zu hören, brauchten wir keine Gastvorlesung. Aber diese elementaren Einsichten sind doch sehr lange verkannt worden und sie werden auch immer noch verkannt. Ihre Klarstellung ist notwendig, um sie zu befreien, zu befreien gerade von einer künstlichen Lehre, von der alten Begriffsjurisprudenz und ihren Nachwirkungen. Diese Befreiungsaktion soll auch heute im Mittelpunkt unserer Betrachtungen stehen.

Eine weitere Beschränkung ergibt sich dadurch, daß ich nur das Privatrecht und das deutsche Recht der Gegenwart ins Auge fassen werde. Die Grundprobleme treten auch sonst auf. Sie sind in neuerer Zeit im öffentlichen Rechte besonders eingehend erörtert worden ⁵⁾. Aber heute ist die Beschränkung zeitlich geboten.

Den Hauptgegenstand meiner Vorlesung soll, wie oben ge-

sagt, der Gegensatz jener älteren Richtung, der Begriffsjurisprudenz, zu der neueren Lehre bilden. Die ältere Richtung legte das Schwergewicht auf die wissenschaftlichen Allgemeinbegriffe, sie galten als die Grundlage der Rechtsnormen und als Hauptgegenstand der Forschung. Diese Richtung ist heute zurückgedrängt durch neuere Anschauungen, denen die stärkere Betonung der Lebenswirkungen gemeinsam ist. Die Bezeichnungen sind verschieden. Man spricht von einer teleologischen Richtung, von realistischer oder soziologischer Jurisprudenz oder von Interessenjurisprudenz. Ein abzulehnender Seitenproß ist die Freirechtslehre, welche den Richter von der Bindung an das Gesetz befreien will. Als Interessenjurisprudenz i. e. S. kann man diejenige Form der neueren Lehre bezeichnen, welche die oben erwähnte Maxime der Interessengliederung oder Konfliktstheorie besonders betont. Die alte Begriffsjurisprudenz ist zurückgedrängt, aber es fehlt nicht ganz an Versuchen der Neubelebung. Dahin ist zum Teil die Methodenlehre von *Hans Kelsen* zu rechnen. Aber gleiches gilt auch von anderen Erscheinungen. Bedeutsamer ist es, daß die Nachwirkungen der alten Lehre noch heute lebendig sind. Sie begegnen uns in der Wissenschaft, der Rechtsprechung und zum Teil in der Gesetzgebung ⁶⁾. Nur wer die alte Lehre kennt, kann ihre Einwirkungen vermeiden. Deshalb soll auch in meinem heutigen Vortrage der Gegensatz der alten und der neuen Richtung im Vordergrund der Betrachtung stehen.

Diesen Gegensatz wollen wir nach drei Richtungen hin untersuchen, also im Hinblick auf drei Hauptprobleme. Das erste Hauptproblem betrifft das Kausalverhältnis der Rechtselemente, das zweite die Tätigkeit des Richters bei der Fallentscheidung und das dritte den Aufbau der Rechtswissenschaft. Diese drei Probleme wollen wir der Reihe nach besprechen. Bei jedem von ihnen werden wir zunächst die Lösung der alten Lehre ins Auge fassen und ihr die Lösung der neuen Richtung gegenüberstellen.

II. Die Kausalität der Rechtselemente.

Bei unserem ersten Hauptprobleme, bei der Kausalität der Rechtselemente, handelt es sich um das wechselseitige Verhältnis der Rechtsgebote, der Lebensinteressen und der wissenschaftlichen Ordnungsbegriffe.

Das Recht im Sinne der Rechtswissenschaft gehört zu den Bewußtseinsinhalten und zwar zu den Gebotsvorstellungen, wie Sitte und Moral. Allerdings sind die einzelnen Rechtssätze, die Gesetzesparagraphen, isoliert gewürdigt, in ihrer Masse keine Gebote, sondern Aussagen. Aber es sind Aussagen über Gebote, die nur durch das Bestehen der erläuterten Gebote rechtliche Bedeutung erlangen. Die Bestimmung des Fruchtbegriffs in § 99 BGB. hat nur deshalb Bedeutung, weil Gebote vorhanden sind, die von Früchten reden. Die Rechtsordnung als Gesamtheit besteht aus Geboten ⁷⁾.

Zu den rechtlichen Geboten treten nun die Vorstellungen von ihrer Lebenswirkung, die Funktionsbetrachtung, gleichsam die Physiologie des Rechts. Die Rechtsgebote wirken auf das Leben und wollen auf das Leben wirken. Nicht auf die zeitlich gegebene Welt, sondern auf das bewegte, drängende und fordernde Leben ⁸⁾. Die Interessen des Lebens ringen miteinander. Die Lebensforderungen bezeichnen wir schon im Sprachgebrauche des Alltags als *Interessen* ⁹⁾. Bei dem Worte ist nicht etwa nur an die Wahrung materieller Güter zu denken. Schon die Sprache des Alltags redet von den höchsten Interessen der Menschheit, von sittlichen und religiösen Interessen. Nur in diesem weitesten Sinne, in der Beziehung auf alle Güter und alle Lebensideale, ist der Begriff für die Rechtswissenschaft brauchbar und nur in diesem weitesten Sinne ist er gebraucht worden.

Eine dritte Gruppe von Rechtselementen wird von den wissenschaftlichen Begriffen gebildet ¹⁰⁾. Die Wissenschaft unterwirft die Gebots- und Interessenvorstellungen zum Zwecke der